Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

[redacted]

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	[redacted]
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
00176-25-33		28.03.2025

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg
Gemarkung	Marolterode
Flur	3
Flurstück	38/4
Vorhaben	**Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre E-Mail vom 04.03.2025 bezüglich Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Marolterode - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheiligen" übersenden wir Ihnen nachfolgende bauplanungsrechtliche Stellungnahme:

1. ☐ keine Äußerung/keine Bedenken/keine Betroffenheit

2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

Das Areal unterliegt nach Aussage des TLUBN (noch) dem Bergrecht. Es handelt sich somit um eine Anlage, die der Bergaufsicht unterliegt (vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO). Daher sind dem Bergrecht gegenläufige kommunale Planungen nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen und dürfen speziellen Fachrechten nicht entgegenstehen.
Da das Bergrecht für dieses Areal nach Aussage des TLUBN bereits den Regelungen eines Abschlussbetriebsplanes unterliegt, könnte eine Entlassung aus dem Bergrecht erfolgen, soweit eine entsprechende Nachnutzung gesichert in Aussicht steht. Durch diese hier vorliegende Bauleitplanung könnte dies erreicht werden. Bevor der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht würde, ist daher die Entlassung aus dem Bergrecht erforderlich. Diese ist beim TLUBN zu beantragen.

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

- Ein Vorhabensbezogener Bebauungsplan ist idR ein qualifizierter Bebauungsplan und sollte daher die Mindestfestsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB enthalten. Es fehlen Angaben zur Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen. Da der Bebauungsplan der PV-Anlage noch nicht rechtskräftig vorliegt, sollte die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche hier ebenfalls dargestellt werden (zumindest nachrichtlich). Zudem fehlt ein Teilstück von etwa 30-40m an Erschließungsstraße zwischen beiden privaten Verkehrsflächen (Straße im B-Plan-Entwurf PV-FFA und im hier vorliegenden Planentwurf). Dies sollte in beiden Plänen aufeinander angepasst werden.

- Es wird empfohlen, auch für das zweite große Baufenster - im SO H2 gelegen - eine Verkehrsfläche (Erschließungsweg) in der Planzeichnung festzusetzen.

- Sollten noch andere Vorhaben im Durchführungsvertrag nach der Art der baulichen Nutzung zulässig sein, welche bisher nur im Durchführungsvertrag und nicht im Planteil B unter Nr. 1 festgesetzt wurden, müssen diese ebenfalls als Art der baulichen Nutzung auf dem Bebauungsplan aufgeführt werden. Dies ist insbesondere wichtig, da derzeit weder den Trägern öffentlicher Belange noch der Öffentlichkeit ein entsprechender Durchführungsvertrag vorliegt.

- Im Zusammenhang wird empfohlen, die Nutzungsarten für die Bestandsgebäude zu definieren (z.B. Verdichterhalle, Pförtnerhaus, auch neue Nutzungen wie Wasserstoff- und PV-anlagenspezifische Lager- und/oder Büronutzung).

- Bei den textlichen Festsetzungen sollte eine Aussage zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen werden, beispielsweise dass Zufahrten, (ggf. auch Stellplätze) und Einfriedungen auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind, sofern die GRZ eingehalten wird.

- Das Maß der baulichen Nutzung – hier 12m Höhe – ist mit der Bezugsgröße „Oberkante“ und bei Gebäuden mit der Bezugsgröße „Traufhöhe“ festgesetzt. Es wird empfohlen, auch eine Firsthöhe und Attikahöhe zu definieren und textlich festzusetzen oder das Wort „Traufhöhe“ gegen „Firsthöhe / Attikahöhe“ zu ersetzen.

- Die vier Baufenster sollten je eine vollständige Vermaßung (Längen und Breiten sowie Abstände zu Grundstücksgrenzen) erhalten. Die südliche Ecke des Baufensters im SO H2 sollte geringfügig verlängert werden, um den „Bereich Niederdruckspeicher“ vollständig zu erfassen (vgl. VEP).

- Zur besseren Übersicht wird empfohlen, die Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in einer anderen Farbe als das SO PV darzustellen (z.B. grün), sofern es nicht für die Berechnung der GRZ benötigt wird.

- In der Begründung unter Kap. 5 weitere Belange ist zum Bergrecht aufgeführt, dass dieses dem Bebauungsplan nicht entgegensteht. -> sh. hierzu die Ausführungen unter Nr. 2 dieses Schreibens.

- Auf dem Flurstück 38/4 sind Baulasten eingetragen. Diese wurden im Vorgriff auf eine geplante Flurstücksteilung des Flurstückes 38/4 im Februar 1997 eingetragen. Diese Teilung wurde aber

augenscheinlich nie vorgenommen. Sofern eine Grundstücksteilung nicht mehr beabsichtigt ist, könnte die Löschung der Baulasten bei uns beantragt werden. Andernfalls bitten wir um Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren.

Stellungnahmen anderer Fachbehörden (z.B. wasserrechtliche, bauordnungsrechtliche, abfallrechtliche oder verkehrsrechtliche Stellungnahme, etc.) erhalten Sie jeweils separat durch die jeweilige Fachbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Anlage
Baulastenblatt Marolterode 3

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
[redacted]

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	[redacted]
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10433-25-304		02.04.2025

Antragsteller

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27 in 07743 Jena

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg
Gemarkung	Marolterode
Flur	3
Flurstück	38/4
Vorhaben	**Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Fachstellungnahme UNB**

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zutreffendes ist angekreuzt ☒

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

☒ 1. Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (Beteiligung im weiteren Verfahren erbeten)

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.

☒ 3. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

3.1 Artenschutz

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

Für die Bauleitplanung der Gemeinden, also Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne, schreibt § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung erfolgt dabei grundsätzlich durch die
- Berücksichtigung von "Tieren" und "Pflanzen" nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (national geschützte Arten ohne europäisch geschützte Arten) sowie die
- Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-VRL).

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

Die artenschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch einen Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzustellen.
Im AFB sind im Rahmen der Relevanzprüfung – auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen – zuerst diejenigen Arten zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die das mit der Planung bezweckte Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen hat.

Die im Rahmen des Vorentwurfes vorgenommene Relevanzprüfung und die daraus resultierende Abstufung ist plausibel und wird seitens der UNB gefolgt.
Für die verbleibenden Arten ist in einer Konfliktanalyse zu prüfen, ob das geplante Vorhaben bzw. damit verbundene Handlungen diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können.

Gegenstand dieser Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).
Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen, d.h. es ist zu bewerten, ob durch die Planung die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht.

<u>Begründung:</u>
Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.
Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Gerade weil der B-Plan dauerhaftes Baurecht im Außenbereich schafft, müssen die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einbezogen werden.
Erst die Gesamtbetrachtung der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse sowie eigene Bestandserfassungen, ggf. auf der Grundlage eines "worst-case-Szenarios", können im Ergebnis zu einer verlässlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens führen.
In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass potentielle CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG) vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens nachweislich wirksam sein müssen oder eine ausreichend hohe Prognosesicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen je Art besteht.

3.2. Eingriffe in Natur und Landschaft

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft durchgeführt. Sowohl der Eingriff als auch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind in einem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu bewerten und zu bilanzieren. Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen sind zu konkretisieren und mittels Maßnahmeblättern und Planzeichnung darzustellen.
Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, sind diese als externer Geltungsbereich in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.

Begründung:
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.
§ 18 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

☒ 4. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

Es ist ein entsprechendes Monitoring als Maßnahme des Risikomanagements für evtl. geplante CEF-Maßnahmen sowie zum Effizienznachweis der Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

☒ 5. Weitergehende Hinweise

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

5.1.
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (BNatSchG i. V. m. ThürNatG) sind vom geplanten Vorhabenbereich nicht betroffen.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Sachbearbeiterin Untere Naturschutzbehörde

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

WELTERBEREGION WARTBURG HAINICH

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
[redacted]

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Wasserbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	[redacted]
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10621-25-205		24.03.2025

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg
Gemarkung	Marolterode
Flur	3
Flurstück	38/4
Vorhaben	**Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB UWB Gesamtstellungnahme**

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Das Abwasser ist an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Bei der Einleitung des Abwassers z.B. nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (Bagatellgrenze 10 m³ pro Woche) in den öffentlichen Kanal wird eine Indirekteinleitergenehmigung erforderlich.

Die Zustimmung des AZV ist erforderlich.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Gelände zu versickern.

Im Auftrag

[redacted]

Unstrut-Hainich-Kreis
Landratsamt

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27

07743 Jena

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	[redacted]
Zimmer:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum
10691-25-503		10.04.2025

Grundstück	Marolterode, Blankenburger Weg
Gemarkung	Marolterode
Flur	3
Flurstück	38/4
Vorhaben	**Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" in der Gemeinde Marolterode** **hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB** **Fachstellungnahme UBAltB 04.03.2025**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

1. ☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehen Planung

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a. Einwendung
   b. Rechtsgrundlage
   c. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts
   a. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

4. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a. Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

   b. Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

5. ☐ Weiter gehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zu beplanende Areal unterliegt bis dato noch dem Bergrecht aber bereits den Regelungen des Abschlussbetriebsplanes. Die im Abschlussbetriebsplan festgehaltenen bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Gegen das Vorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Vorhabenumsetzung werden lediglich 0,11 ha Boden neu versiegelt. Auf Grund dessen besteht keine Notwendigkeit zur Formulierung bodenschutzrechtlicher Festsetzungen.

Der Anlagenbetrieb ist so zu gewährleisten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]
Sachbearbeiter Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Denkmalpflege
und Archäologie

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

[redacted]

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

[redacted]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
04.03.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-A4-4621/72-3-6424/2025

Erfurt, den 11.03.2025

Gemeinde Marolterode - vBPlan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen"
Hier: Archäologische Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unmittelbarer Nähe des geplanten Baufeldes liegt ein bronzezeitlicher Grabhügel (Bodendenkmal). Zudem wurden im Umfeld in der Vergangenheit bereits weitere Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 ThürDschG dokumentiert. Dabei handelt es sich um eisenzeitliche Oberflächenfunde (sog. Hallstattzeit).
Die geplante Baumaßnahme findet daher in einem Gebiet von hoher archäologischer Relevanz statt, in dem weitere bislang unbekannte Bodendenkmale zu vermuten sind.
Um Maßnahmen für die aus diesem Grund notwendige denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDschG zwischen dem Bauherrn und dem TLDA eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, die Teil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird.
Die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind gemäß § 13 Ziff. 3 ThürDschG vom Inhaber der Erlaubnis zu tragen.
Diese Forderung ist gemäß § 12 Ziff. 2. ThürDschG als Auflage der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Referent Erneuerbare Energien

Verteiler:
LRA Unstrut-Hainich-Kreis,
Untere Denkmalschutzbehörde

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Freistaat Thüringen

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
[redacted]

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
04.03.2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/296-1-18267/2025

Bad Frankenhausen
13.03.2025

Vorhabenbezogener B-Plan "Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheiligen"
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 11. April 2025

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 04. März 2025 nach § 4 (1) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

die Gemeinde Marolterode hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 08.04.2024 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheiligen“ eingeleitet. Planungsziel dieses Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage auf dem Gelände des ehemaligen Gasspeichers Kirchheiligen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 38/4 der Gemarkung Marolterode, Flur 3. Das betroffene Flurstück liegt nicht in einem landwirtschaftlich genutzten Feldblock und auch weder im Vorrang- noch im Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, welches durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,66 ha und befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Gasspeichers Kirchheilingen.

Forderungen:

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.
- Die Bodenschutzklausel zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a (2) BauGB zu beachten.

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:
Zweigstelle Bad Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(https:\\xRechnung-bdr.de)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Umweltbericht:

Gemäß dem BauGB ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht notwendig. Dieser Umweltbericht ist Teil der Begründung (Punkt 6). Er beinhaltet eine naturschutzfachliche Bewertung des Plangebietes. Auf Grundlage von Vorortbegehungen und der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ wurden die Bestandsbiotope bestimmt und bewertet. Eine Bewertung der verschiedenen Schutzgüter erfolgte separat für die jeweiligen Schutzgüter.

Der vorh. B-Plan sieht auf einer Fläche von 1.123 m² die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff vor. Aktuell befindet sich an dieser Stelle mesophiles Grünland mit dem Biotopwert 30. Durch die Versiegelung erhält die Fläche einen Biotopwert von 0. Damit ergibt sich ein Wertverlust in Höhe von 33.690 Wertpunkten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die im B-Plan getroffenen Festsetzungen sind auszugleichen. Die Gestaltung von Kompensationsmaßnahmen ist aktuell noch nicht abschließend geklärt und soll im Entwurf zum B-Plan genauer erläutert werden.

Forderungen:

- Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und zu bewerten. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu berücksichtigen.

- Es wird grundsätzlich gefordert, das gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149) zu beachten. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Stellungnahme bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Das TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur ist gemäß § 4 (2) BauGB erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena

Ihre Ansprechpartnerin:
[redacted]

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
4. März 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2184-2-29276/2025

Jena
26. März 2025

Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage inklusive Nebenanlagen am ehemaligen Gasspeicher Kirchheilingen" der Gemeinde Marolterode, Unstrut-Hainich-Kreis
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
Referatsleiterin

familienfreundlicher Arbeitgeber 2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

[redacted]

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.
Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I
Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz
Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

[redacted]

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/2184-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz
Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt und vorgelegt. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109
Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise
AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 2 km folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlage: TEP Thüringer Energie Speichergesellschaft mbH UGS Allmenhausen und UGS Kirchheilingen, Blankenburger Weg 5 in 99994 Marolterode.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen" (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.
Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung" (ThürBGZustVO).
Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

[redacted]

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Ausführungen der vorangegangenen Stellungnahme des TLUBN zum Vorentwurf des BP „Errichtung einer PV-FFA am ehemaligen Gasspeicher Kirchheiligen" vom 30.09.2024 zu den Belangen der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (GZ: 5070-82-3447/2184-1) behalten auch für dieses Vorhaben Gültigkeit:

„Das Planungsgebiet liegt regionalgeologisch im Thüringer Becken im Ausstrichbereich der Gesteine des Unteren und Mittleren Keupers als überwiegend Tonmergelstein und Kalksteinbänke, die in Oberflächennähe zu einem geringmächtigen, zähen, tonig-steinigen Material verwittert sind. Die triassischen Gesteine des Unteren und Mittleren Keupers werden partiell durch quartäre Lockersedimente als Löß/Lößlehm überdeckt. Im Einflussbereich einer geologischen Störungszone, dem Schlotheimer Graben, gelegen, können bei den Festgesteinen Lagerungsstörungen und Zerrüttungen auftreten.

In den Gesteinen des Mittleren Keupers (Untere Gipsmergel) sind zum Teil subrosionsanfällige Anteile (Anhydrit, Gips) eingelagert.

Nach dem Subrosionskataster des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) kann der Großteil des Planungsgebietes der Gefährdungsklasse B-b-I-4 zugeordnet werden, was bedeutet, dass Erdfälle sehr selten sind, es sich aber um ein potentielles Subrosionsgebiet mit im Wesentlichen noch intaktem Sulfat handelt, bei dem eine an Störungen gebundene „vorauseilende Subrosion" möglich ist. Der südöstliche Planungsbereich wird der Gefährdungsklasse B-b-I-2 zugeordnet. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine relativ weit fortgeschrittene Subrosion aus. Es können weiträumige, geringfügige und lang andauernde Senkungen durch Konsolidierung des durch Subrosion partiell entfestigten Hangenden auftreten. Erdfälle und Einsenkungen sind noch möglich, kommen aber eher selten vor.

Derzeit sind dem TLUBN keine Subrosionsstrukturen (Erdfälle, Senken) im Planungsgebiet und im weiteren Umfeld bekannt. Erst außerhalb der Grabenstruktur des Schlotheimer Grabens in mehr als 1 km Entfernung sind Subrosionserscheinungen dokumentiert. Die Existenz älterer Strukturen, welche durch quartäre Sedimente oder anthropogen verfüllt und somit nicht mehr erkennbar sind, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Gründungsbedingungen sind entsprechend zu begutachten, um die Eignung des Baugrundes nachweisen zu können. Gegebenenfalls können bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

Im Rahmen einer Baugrunduntersuchung sollte im Bereich der natürlichen Untergründe auf irregulär hohe Lockergesteinsmächtigkeiten geachtet und unter Berücksichtigung der potentiellen Subrosionsproblematik geplant werden. Über möglicherweise daraus resultierende konstruktive bzw. bautechnische Maßnahmen entscheiden Planer, Architekt und Statiker in Zusammenarbeit mit dem Baugrundgutachter."

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

[redacted]

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

[redacted]

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bergwerkseigentums „Kirchheilingen-Nord" (Speicher) der TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt.
Das TLUBN (Referat 84) hat hinsichtlich des gegenständlichen Planungsvorhabens keine Einwände.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der die beplante Fläche betreffende Abschlussbetriebsplan umgesetzt sein dürfte.
Es ist geplant, bevor ein das gegenständliche Planungsvorhaben betreffender Beschluss durch das zuständige Gremium erfolgen wird, eine Abschlussbefahrung für die beplanten Flächen durchzuführen, um im Nachgang die Aufsicht durch die Bergbehörde zu beenden.